



## Abschrift der Vereinssatzung der Elterninitiative „Purzelbaum“ Kindertagesstätte e.V. Wilhelmstr.7, 45468 Mülheim

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Elterninitiative „Purzelbaum“ Kindertagesstätte e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in **Mülheim an der Ruhr.**
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in **Mülheim an der Ruhr** einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Satzung der Kindertagesstätte Purzelbaum e.V.  
Wilhelmstr.7, 45468 Mülheim**

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Ablehnung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Bei der Ablehnung seiner Aufnahme hat der Antragsteller das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an ihn die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.  
Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.  
Eine Ausnahme bildet die Kündigung von Personen, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen und zum Ende des zweiten Quartals kündigen wollen. Diese Kündigungen kann nur zum Ende des Kindergartenjahres (Schuljahr) erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (4) Die Mitgliedschaft von Personen, die Ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (5) .
  - a) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder trotz zweimaliger Aufforderung einen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, kann es durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gele-

Kontoverbindung: Sparda Bank Essen e.G.

Kto. Nr. 505 757 BLZ 360 605 91

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

2

Freigabe durch:

Datum:

**Satzung der Kindertagesstätte Purzelbaum e.V.  
Wilhelmstr.7, 45468 Mülheim**

genheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zu übersenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- b) Für den Fall des Ausschlusses des Mitgliedes bleibt im Interesse des Kindes Wohl die Betreuung des Kindes bis zum Ablauf des laufenden Kindergartenjahres sichergestellt.

(6) Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod der natürlichen Person.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen die Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. auch § 7 Abs.5).
- (2) Aus sozialen Gesichtspunkten können Beitragsermäßigungen durch den Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden.

### **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen (der Tag der Einladung und der Versammlung nicht mitgerechnet) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtlich Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Kontoverbindung: Sparda Bank Essen e.G.  
Kto. Nr. 505 757 BLZ 360 605 91  
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

**Satzung der Kindertagesstätte Purzelbaum e.V.  
Wilhelmstr.7, 45468 Mülheim**

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr;
  - e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge (Verwaltungskosten), des Aufnahmebeitrages und deren Fälligkeit;
  - f) Festsetzung der Investitionskostenumlage sowie der Betriebskosten und deren Fälligkeit;
  - g) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
  - h) Beschlussfassung über die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
  - i) als Berufsinstanz für Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes;
  - j) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - k) das pädagogische Konzept der Einrichtung;
- (6) Die Mitgliederversammlung legt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres fest, wie viele Arbeitsstunden im Verlauf des Kindergartenjahres durch die Mitglieder für die Einrichtung des Vereins zu erbringen sind.

Will ein Mitglied diese Arbeitsstunden nicht leisten, hat es dies innerhalb einer Zweiwochenfrist nach Festlegung zu erklären. Für festgelegte Arbeitsstunden, die nicht erbracht werden, ist im voraus ein jährliche neu durch die Mitgliederversammlung festzustellender Stundensatz an den Verein zu leisten, mindestens 20,- € pro Stunde.

Werden zugesagte Arbeitsstunden von dem Mitglied nicht oder nur teilweise durchgeführt, hat es den entsprechenden Stundensatz zu bezahlen, sofern keine anderen Festlegungen bestehen.

Bei Eintritt oder Austritt in den bzw. aus dem Verein im Laufe eines Kindergartenjahres werden die nicht geleisteten oder noch zu leistenden Arbeitsstunden zu einem Zwölftel je Mitgliedsmonat gerechnet.

Nichterbringen von Arbeitsstunden bzw. des Stundensatzes führt gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung zum Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand ist von dieser Mitarbeit bzw. Zahlung befreit.

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**Satzung der Kindertagesstätte Purzelbaum e.V.  
Wilhelmstr.7, 45468 Mülheim**

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme von Satzungsänderungen. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlauf der geplanten Änderung enthalten.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. Und 2. Vorsitzenden, einem Kassensführer, einem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gem. 26 BGB.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Kalenderjahr.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- (6) Satzungsänderungen, die vom Aufsichts- und Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sofern sie den Zweck des Vereins nicht berühren; diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (8) § 4 Abs. 4 gilt nicht für den Vorstand.

## **§ 9 Beurteilung der Beschlüsse**

- Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom

**Satzung der Kindertagesstätte Purzelbaum e.V.  
Wilhelmstr.7, 45468 Mülheim**

Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 17.07.95 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Abschrift